Steuerrecht

Steuerliche Behandlung von Arbeitgeberdarlehen

1. Gewähren Arbeitgeber ihren Mitarbeitern zinslose oder verbilligte Darlehen, unterliegt der Zinsvorteil als so genannter geldwerter Vorteil der Lohnsteuer. Mit Schreiben vom 1. Oktober 2008 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) unter Darstellung verschiedener Berechnungsbeispiele zur steuerlichen Behandlung von Arbeitgeberdarlehen Stellung genommen. Das BMF geht hierbei auch auf die Versteuerung in Sonderfällen ein, zum Beispiel bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis oder bei fehlender Zahlung von Arbeitslohn infolge von Elternzeit. Das aktuelle BMF-Schreiben vom 1. Oktober 2008 ersetzt das bisherige zur steuerlichen Behandlung von Arbeitgeberdarlehen ergangene BMF-Schreiben vom 13. Juni 2007 und ist in allen offenen Fällen anzuwenden. Von den hierin enthaltenen Neuregelungen sind nicht nur neue. sondern auch bestehende Arbeitgeberdarlehen betroffen. Das BMF-Schreiben kann auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) unter der "BMF-Schreiben" unter dem Datum vom 2. Oktober 2008 heruntergeladen werden. Im Folgenden werden die we-

sentlichen Ausführungen des BMF dargestellt.

2. Das BMF definiert ein Arbeitgeberdarlehen als Überlassung von Geld durch den Arbeitgeber oder aufgrund des Dienstverhältnisses durch einen Dritten an den Arbeitnehmer, wobei die Überlassung des Geldes auf dem Rechtsgrund eines Darlehensvertrages beruht. Das BMF stellt klar, dass Reisekostenvorschüsse sowie vorschüssiger Auslagenersatz keine Arbeitgeberdarlehen sind. Auch als Arbeitslohn zufließende Lohnabschläge stellen nach Auffassung des BMF kein Arbeitgeberdarlehen dar, wenn es sich nur um eine abweichende Vereinbarung über die Bedingungen der Zahlung des Arbeitslohns handelt. Diese Voraussetzung ist jedoch bei Gehaltsvorschüssen im öffentlichen Dienst nach den Vorschussrichtlinien des Bundes oder entsprechenden Richtlinien der Länder nicht erfüllt, sodass solche Gehaltsvorschüsse Arbeitgeberdarlehen darstellen.

3. Die Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der zinslosen oder verbilligten Gewährung eines Darlehens von einem

Krankenhaus als Arbeitgeber an einen Mitarbeiter richtet sich nach § 8 Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG). Danach sind Einnahmen, die nicht in Geld bestehen, mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen. Bei der Gewährung von Arbeitgeberdarlehen ist der marktübliche Zinssatz als Maßstab heranzuziehen (Maßstabszinssatz). Der Arbeitnehmer erlangt daher keinen lohnsteuerlich zu erfassenden Vorteil, wenn der Arbeitgeber ihm ein Darlehen zu einem marktüblichen Zinssatz gewährt. Marktüblich ist nach Auffassung des BMF ausdrücklich auch die nachgewiesene günstigste Marktkondition für Darlehen mit vergleichbaren Bedingungen am Abgabeort unter Einbeziehung allgemein zugänglicher Internetangebote, zum Beispiel von Direktbanken.

4. Der geldwerte Vorteil bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Maßstabszinssatz für vergleichbare Darlehen am Abgabeort und dem Zinssatz, der im konkreten Einzelfall vereinbart ist. Vergleichbar ist ein Darlehen, das dem Arbeitgeberdarlehen insbesondere hinsichtlich der Kreditart (Wohnungsbaukredit, Ratenkredit, Überziehungskredit), der Laufzeit des Darlehens und der Dauer der Zinsfestlegung im Wesentlichen entspricht. Aus Vereinfachungsgründen wird es nicht beanstandet, wenn für die Feststellung des Maßstabszinssatzes die bei Vertragsabschluss von der Deutschen Bundesbank zuletzt veröffentlichten Effektivzinssätze herangezogen werden. Zur Vorteilsermittlung brauchen nur 96 Prozent dieses Zinssatzes herangezogen werden.

5. Bei Darlehen, die vor dem 1. Januar 2008 abgeschlossen wurden, werden die Maßstabszinssätze vom Tag des Vertragsschlusses zugrunde gelegt. Bei diesen Darlehen unterscheidet das BMF wie folgt:

Bei Darlehen mit Vertragsschluss *ab* dem 1. Januar 2003 können die Zinsvorteile in allen noch offenen Fällen mit den Effektivsätzen der Deutschen Bundesbank bewertet werden.

Bei Darlehen, die vor dem 1. Januar 2003 abgeschlossen wurden, können die Zinsvorteile mit den Zinssätzen der früheren Bundesbank-Zinsstatistik "Erhebung über Soll- und Habenzinsen ausgewählter Kredit- und Einlagenarten" bewertet werden.

6. Hinsichtlich der Ermittlung des geldwerten Vorteils besteht für den Steuerpflichtigen in allen offenen Fällen bis einschließlich des Kalenderjahres 2007 ein Wahlrecht, den geldwerten Vorteil nach den Regelungen in den Lohnsteuerrichtlinien (LStR) 2005 Abschnitt 31 Absatz 11 zu ermitteln (vormals Abschnitt 31 Absatz 8 Satz 3 LStR 1999). Danach ist ein Zinsvorteil anzunehmen, wenn der vereinbarte Zinssatz unter dem in den Lohnsteuerrichtlinien angegebenen Zinssatz (Richtlinienzinssatz) liegt. Dieser betrug vor dem 1. Januar 2004 5,5 Prozent, danach 5 Prozent.

7. Die Finanzverwaltung hatte aufgrund dieser früheren Regelung in den Lohnsteuerrichtlinien immer dann einen Zinsvorteil angenommen, wenn der vereinbarte Zinssatz unter dem in den Lohnsteuerrichtlinien angegebenen

Zinssatz lag. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat demgegenüber mit Urteil vom 4. Mai 2006 entschieden, dass unabhängig von dem in den Lohnsteuerrichtlinien genannten Zinssatz kein geldwerter Vorteil vorliegt, wenn der vereinbarte Zinssatz marktüblich ist.

8. Aufgrund dieses BFH-Urteils erließ das BMF zunächst am 13. Juni 2007 ein Schreiben, wonach nicht mehr der Richtlinienzinssatz (5 Prozent), sondern stets der marktübliche Zinssatz als Vergleichsmaßstab heranzuziehen ist. Weiterhin wurde in dem BMF-Schreiben vom 13. Juni 2007 die bis dahin geltende Freigrenze in Höhe von 2 600 € abgeschafft. Das aktuelle BMF-Schreiben vom 1. Oktober 2008 führt die Freigrenze von 2 600 € nunmehr wieder ein. Danach sind Zinsvorteile nur dann zu versteuern, wenn die Summe der noch nicht getilgten Darlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraums 2 600 € übersteigt.

9. Nach § 8 Absatz 2 Satz 9 EStG bleiben zudem Sachbezüge außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der vom Steuerpflichtigen gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 44 € im Kalendermonat nicht übersteigen (Sachbezugsfreigrenze). Das BMF stellt in seinem aktuellen Schreiben klar, dass für die Feststellung, ob die Sachbezugsfreigrenze überschritten wird, auch geldwerte Vorteile aus zinslosen oder verbilligten Arbeitgeberdarlehen einzubeziehen sind. Es ist daher zu prüfen, ob die Freigrenze in Höhe von 44 € im Kalendermonat nicht durch andere Sachbezüge (zum Beispiel Benzingutscheine, Fahrausweis für öffentliche Verkehrsmittel) ausgeschöpft ist.

10. Das BMF äußert sich auch zum Zeitpunkt des Zuflusses des geldwerten Vorteils. Als Zuflusszeitpunkt ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der Zinsen als Nutzungsentgelt für die Überlassung des zinsverbilligten Darlehens anzusehen. Bei der Überlassung eines zinslosen Darlehens ist der Zufluss in dem Zeitpunkt anzunehmen, in dem das Entgelt üblicherweise fällig wäre. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass das

Entgelt üblicherweise mit der Tilgungsrate fällig wäre.

11. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Arbeitgeberdarlehen in Zweifelsfällen bei der Finanzverwaltung gemäß § 42 e EStG eine Anrufungsauskunft eingeholt werden kann.

BMF-Schreiben zur umsatzsteuerrechtlichen Abgrenzung von Lieferungen und sonstigen Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken

Das BMF hat in einem aktuellen Schreiben vom 16. Oktober 2008 (IV B 8 -S 7100/07/10050) zu der Frage, wann die Abgabe verzehrfertig zubereiteter Speisen eine Warenlieferung ist, die dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent unterliegt, oder eine mit dem Regelsteuersatz von 19 Prozent zu besteuernde sonstige Leistung darstellt, anhand von zahlreichen Beispielfällen ausführlich Stellung genommen. Eine sonstige Leistung ist grundsätzlich anzunehmen, wenn das Dienstleistungselement bei der Speisenabgabe qualitativ überwiegt, also wenn der Caterer neben der Abgabe der Speisen Dienstleistungen wie die Speisenausgabe auf den Stationen und das Spülen des benutzten Geschirrs übernimmt. Da Krankenhäuser in der Regel nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, ist die Frage, ob im Einzelfall eine Lieferung oder sonstige Leistung vorliegt, aufgrund der unterschiedlichen Steuersätze von großer Bedeutung. Das aktuelle BMF-Schreiben und seine Auswirkungen auf Krankenhäuser werden in der nächsten Ausgabe ausführlich dargestellt.

Anschrift der Verfasserin

Simone Scheffer, Rechtsanwältin/ Steuerberaterin, Mitarbeiterin der Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Carl-Wilhelm-Straße 16, 47798 Krefeld, Tel.: 0 21 51 / 63 90 0, E-Mail: simone.scheffer@heilmaier-partner.de